



HVBG

HVBG-Info 02/1991 vom 17.01.1991, S. 0102 - 0103, DOK 182.22/017-BSG

**Fristwahrung bei Unzuständigkeit (§§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 160a Abs. 2 Satz 3, 91 Abs. 1 SGG) - BSG-Beschluß vom 08.05.1990 - 2 BU 14/90**

Fristwahrung bei Unzuständigkeit (§§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 160a Abs. 2 Satz 3, 91 Abs. 1 SGG);

hier: Beschluß des BSG vom 08.05.1990 - 2 BU 14/90 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 08.05.1990 - 2 BU 14/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Fristwahrung genügt es nicht, daß die Klageschrift in einem an das SG gerichteten und verschlossenen Umschlag in den Briefkasten eines Landratamtes eingeworfen wird, wenn der in den Briefkasten des Landratamtes erst nach Dienstschluß eingeworfene Brief am folgenden Tag infolge seiner Adressierung an das SG ungeöffnet an dieses weitergeleitet wird. Dies ist unmittelbar und unmißverständlich der Bestimmung des § 91 Abs. 1 SGG zu entnehmen und somit geeignet, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen.